

**Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung  
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren  
der Gemeinde Nesselal**

**Rechtssetzungsverfahren:**

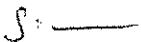
- |  |            |
|--|------------|
| - Beschlussfassung – Beschluss Nr. 025/2019            | 13.08.2019 |
| - Eingangsbestätigung der Kommunalaufsicht:            | 28.08.2019 |
| - Ausfertigung der Satzung:                            | 05.09.2019 |
| - Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nesselal: | 14.09.2019 |
| - Inkrafttreten der Satzung:                           | 15.09.2019 |
| - Vollzug der Veröffentlichung an Kommunalaufsicht:    | 27.09.2019 |

Nesselal, den 27.09.2019

Gemeinde Nesselal

- Hauptamt -

i. A.



.....  
Unterschrift-Bearbeiter

**Verteiler:**

- 1 x **Gemeinde Nesselal-Hauptamt** (Original einschließlich Schriftverkehr)
- 1 x LRA Gotha - Kommunalaufsicht
- 1 x Gemeinde Nesselal - Ordnungsamt

**Anmerkung:**

- Satzung mit Wirkung vom ..... **außer Kraft.**
- Satzung mit Wirkung vom ..... **aufgehoben.**

# **Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren der Gemeinde Nesselal**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -), des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Nesselal in seiner Sitzung am 13.08.2019 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Grundsatz**

- (1) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i.S.v. § 4 Abs. 1 Thür BKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (2) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Nesselal nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

## **§ 2 Entgeltliche Leistungen**

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für
  - a) die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
  - b) alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere:
    1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
    2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
    3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
    4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.

- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Nesselal zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

### § 3

#### **Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Für Einsätze werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i.S.v. Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Gemeinde Nesselal für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene oder durch unsachgemäßen Gebrauch beschädigte Geräte.

## **§ 4 Schuldner**

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner sind für die Gefahrenverhütungsschau die in § 21 Absatz 2 ThürBKG genannten Personen (Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte der Anlage) bzw. für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i.S.d. § 22 Absatz 1 ThürBKG. Im übrigen ist Gebührenschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch entsteht
  - a) für den Kostenersatz i.S.d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluß der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
  - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
  - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde Nesselal ist berechtigt vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

## **§ 6 Billigkeit**

Die Gemeinde kann Kostenersatzansprüche ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen

der Gemeinde Ballstädt vom 02.01.2006  
der Gemeinde Brüheim vom 20.08.2001  
der Gemeinde Bufeleben vom 13.06.2005  
der Gemeinde Friedrichswerth vom 20.08.2001  
der Gemeinde Goldbach vom 09.05.2005  
der Gemeinde Haina vom 13.06.2005  
der Gemeinde Hochheim vom 17.04.2000  
der Gemeinde Remstädt vom 23.10.2001  
der Gemeinde Wangenheim vom 19.11.2001  
der Gemeinde Warza vom 11.11.2004  
der Gemeinde Westhausen vom 10.04.2000

außer Kraft.

Nesselal, den 05.09.2019

Eva-Marie Schuchardt  
Bürgermeisterin



## Anlage 1

### Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Nesselal

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

#### 1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt:

|                       |                   |
|-----------------------|-------------------|
| für den Einsatzleiter | 25,00 € je Stunde |
| für die Einsatzkräfte | 18,00 € je Stunde |

für Verdienstausschlag oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, das die Gemeinde Nesselal nach § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG dem Arbeitgeber erstatten muß; als Durchschnittssatz kann der jeweils geltende tarifliche Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe angesetzt werden.

##### 1.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 22 ThürBKG werden je Stunde Wachdienst für

|   |         |
|---|---------|
| a) einen sonstigen Bediensteten                   | 20,00 € |
| b) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden | 12,00 € |

erhoben.

Abweichend von Punkt 1. Satz 2 (Personalkostentarif) wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

#### 2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1) je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückekosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten (2.3). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

##### 2.1 Streckenkosten

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

##### 2.2 Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen (z. B. Dienstkleidung) abzugelten, deren Kosten aber nicht durch

die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je Stunde für die unter Punkt 2.4 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

### 2.3 Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

### 2.4 Kostensätze

Streckenkosten (2.1), Ausrückestundenkosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten (2.3) werden für folgende in der DIN-Norm 14 502 aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge berechnet (die aus DDR-Produktion stammenden Feuerwehrfahrzeuge sind entsprechend einzuordnen).

#### 2.4.1 Einsatzleitwagen (ELW)

ELW 1 (siehe DIN 14 507 Teil 2)

| je km | je Std. |
|-------|---------|
| 1,25  | 30,00 € |

#### 2.4.2 Löschfahrzeuge (LF)

LF 8/6 (siehe DIN 14 530 Teil 5)

|      |         |
|------|---------|
| 1,25 | 70,00 € |
|------|---------|

TLF 16/25 (siehe DIN 14 530 - 20)

|      |         |
|------|---------|
| 1,25 | 84,00 € |
|------|---------|

TLF 20/40

|      |         |
|------|---------|
| 1,25 | 90,00 € |
|------|---------|

TSF (siehe DIN 14 530 Teil 16)

|      |         |
|------|---------|
| 1,25 | 40,00 € |
|------|---------|

TSF-W (siehe DIN 14 530 - 17)

|      |         |
|------|---------|
| 1,25 | 50,00 € |
|------|---------|

KLF-Th (nach Technischer Richtlinie)

|      |         |
|------|---------|
| 1,25 | 40,00 € |
|------|---------|

MLF

|      |         |
|------|---------|
| 1,25 | 80,00 € |
|------|---------|

#### 2.4.3 Rüstwagen (RW)

RW 1 (siehe DIN 14 555 Teil 2)

|      |         |
|------|---------|
| 1,25 | 55,00 € |
|------|---------|

#### 2.4.4 Feuerwehranhänger (FwA)

TSA Tragkraftspritzen-Anhänger (siehe DIN 14 520)

|  |         |
|--|---------|
|  | 12,00 € |
|--|---------|

FwA für

- Schaummittel

|  |         |
|--|---------|
|  | 12,00 € |
|--|---------|

- Schlauchwagen

|  |         |
|--|---------|
|  | 12,00 € |
|--|---------|

#### 2.4.5 Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)

|      |         |
|------|---------|
| 1,25 | 26,00 € |
|------|---------|

### 2.5 Bereitstellungskosten

Kosten für Bestellung von Geräten ohne Fahrzeug, für Leistungen und Tätigwerden im Rahmen eines Notdienstes bzw. für Arbeiten an fremden Geräten werden entsprechend den Ziffern 1 und 2.1 bis 2.3 berechnet.

### 2.6 Kosten für Fehllalarme

Kosten für Fehllalarmierungen werden pauschal mit einem Betrag von 150,00 € berechnet.

## Anlage 2

# Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Nesselal

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

### 1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt:

|                       |                   |
|-----------------------|-------------------|
| für den Einsatzleiter | 25,00 € je Stunde |
| für die Einsatzkräfte | 18,00 € je Stunde |

für Verdienstausfall oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, das die Gemeinde Nesselal nach § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG dem Arbeitgeber erstatten muß; als Durchschnittssatz kann der jeweils geltende tarifliche Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe angesetzt werden.

#### 1.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 22 ThürBKG werden je Stunde Wachdienst für

|   |         |
|---|---------|
| a) einen sonstigen Bediensteten                   | 20,00 € |
| b) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden | 12,00 € |

erhoben.

Abweichend von Punkt 1. Satz 2 (Personalkostentarif) wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

### 2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1) je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückekosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten (2.3). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

#### 2.1 Streckenkosten

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

#### 2.2 Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen (z. B. Dienstkleidung) abzugelten, deren Kosten aber nicht durch



die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je Stunde für die unter Punkt 2.4 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

### 2.3 Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

### 2.4 Kostensätze

Streckenkosten (2.1), Ausrückestundekosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten (2.3) werden für folgende in der DIN-Norm 14 502 aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge berechnet (die aus DDR-Produktion stammenden Feuerwehrfahrzeuge sind entsprechend einzuordnen).

#### 2.4.1 Einsatzleitwagen (ELW)

je km je Std.

ELW 1 (siehe DIN 14 507 Teil 2)

1,25 | 30,00 €

#### 2.4.2 Löschfahrzeuge (LF)

LF 8/6 (siehe DIN 14 530 Teil 5)

1,25 | 70,00 €

TLF 16/25 (siehe DIN 14 530 - 20)

1,25 | 84,00 €

TLF 20/40

1,25 | 90,00 €

TSF (siehe DIN 14 530 Teil 16)

1,25 | 40,00 €

TSF-W (siehe DIN 14 530 - 17)

1,25 | 50,00 €

KLF-Th (nach Technischer Richtlinie)

1,25 | 40,00 €

MLF

1,25 | 80,00 €

#### 2.4.3 Rüstwagen (RW)

RW 1 (siehe DIN 14 555 Teil 2)

1,25 | 55,00 €

#### 2.4.4 Feuerwehranhänger (FwA)

TSA Tragkraftspritzen-Anhänger (siehe DIN 14 520)

\_\_\_\_\_ | 12,00 €

FwA für

- Schaummittel

\_\_\_\_\_ | 12,00 €

- Schlauchwagen

\_\_\_\_\_ | 12,00 €

#### 2.4.5 Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)

1,25 | 26,00 €

### 2.5 Bereitstellungskosten

Kosten für Bestellung von Geräten ohne Fahrzeug, für Leistungen und Tätigwerden im Rahmen eines Notdienstes bzw. für Arbeiten an fremden Geräten werden entsprechend den Ziffern 1 und 2.1 bis 2.3 berechnet.